

[Redacted]

3.11.2021

(Name, Vorname) (Datum)

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: Probeexamen

In der Anlage gebe ich die im Probeexamen ausgegebene Klausur mit der
Nr. 092 - SRI
zur Korrektur.

Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und
Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. voraussichtlich im Monat 04/2022 die Examensklausuren schreiben werde.

[Redacted]

Unterschrift

A - Gutachten

Tatkomplex 1: Die Abbuchungen

A. § 242 I StGB an der EC-Karte

Der Beschuldigte Steven Bosse (B) könnte sich eines Diebstahl gemäß § 242 I StGB an der EC-Karte des Ronny Groß (G) hinreichend verdächtig gemacht haben,* Ein hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn nach dem vorläufigen Ermittlungsergebnissen und dem vorläufigen Beweisergebnis bei vorläufiger Tatbewertung eine Verurteilung des Beschuldigten wahrscheinlicher ist als ein Freispruch (vgl. § 170 I StPO).

Jahr Gehör-
satz

I.1. Bei der EC-Karte des G handelt es sich um eine fremdbewegliche Sache.

b) Sollte sich B hinreichend verdächtig gemacht haben, die Karte an sich genommen zu haben und Geld damit abgehoben

*indem er die Karte an sich nahm und Geld abhob

zu haben, müsste darin die Wegnahme der EC-Karte, also die ~~B~~ Aufhebung fremden Gewahrsams und die Begründung neuen Gewahrsams durch Bruch gesehen werden. G hatte den Gewahrsam durch die Aufbewahrung in seinem Auto nur gelockert und nicht aufgegeben und hatte B die Karte nicht freiwillig überlassen. Jedenfalls hätte B ohne den Willen des G die Karte an sich genommen.

2. Allerdings müsste B auch hinreichend verächtlich sein, mit Zueignungsabsicht gehandelt zu haben. Insbesondere müsste er ~~mit~~ dolus eventualis begl. des erforderlichen ~~Enteignungs~~ dauerhaften Enteignung gehabt haben. Das ist hier nicht der Fall, da die EC-Karte sich am 24.8.17, ab nach den Abbuchungen am 17.8. und 21.8.17 wieder im Auto des G im Handschuhfach befand. Dort wurde sie von da

Polizisten in Verwahrung genommen

✓ B. Insofern hat sich B keines Diebstahls an der EC-Karte hinreichend verdächtig gemacht

B. § 242 I StGB am Geld

B könnte sich aber eines Diebstahls an den insgesamt 800 € hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er am 17.8. und 21.8.17 jeweils 400 € am Geldautomat mit der EC-Karte des G abgehoben hat.

I.1.a) Bei dem Geld müsste es sich um eine fremde bewegliche Sache handeln. Jedoch hat die Bank dem B das Geld gem. § 929 S.1 BGB übereignet, da ~~sie ihm für den~~ am Geldautomaten eine Übereignung zugunsten desjenigen stattfindet, der dort mit dem richtigen PIN Geld abhebt. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, findet eine weitere

Just answer

Kontrolle der Identität des Abhebenden nicht statt. Mangels Fremdheit des Geldes scheidet ein Diebstahl am Geld daher aus, ohne dass es einer Würdigung bedarf, ob B überhaupt der Handelnde war.

C. §263a I Var. 3 StGB

B könnte sich eines Computerbetrugs hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er unberechtigt mit der EC-Karte des G am 17.8.17 400€ am Geldautomat durch PIN-Eingabe abhob.

I.1.a) Als Tathandlung kommt hier allein das unbefugte Verwenden von Daten in Gebrauch (§263a I Var. 3 StGB).

Auf den Überwachungskameras der Bankfiliale war eindeutig zu sehen, wie B am Automaten Geld abgehoben hat. Fraglich ist ob dieser Beweis in die Hauptverhandlung eingeführt werden

darf oder nicht ein Beweisver-
wertungsverbot besteht.

Dieses könnte hier aus einer
rechtswidrigen Beweiserhebung
folgen. B wurde ins ~~B~~ der Bank
filiale per Video überwacht,
worn ein ~~Verstoß~~^{Eingriff} gegen Grund-
rechte und ein Verstoß gegen
das Datenschutzrecht zu
sehen sein könnte, konkret
gegen § 6 b I Bundesdaten-
schutzgesetz. Danach ist
die Beobachtung öffentlich
zugänglicher Räume, wie einer
Bankfiliale, nur unter bestimmte
Voraussetzungen zulässig. Jeden-
falls liegt kein Verstoß gegen
§ 6 b II BDSG vor, denn die
Bankfiliale hatte ausdrücklich
darauf hingewiesen, dass Über-
wachungskameras zum Einsatz
kommen. In Betracht kommt
hier eine Zulässigkeit der Über-
wachung nach § 6 b I Nr. 3
BDSG. Dann müssten die
Videoaufnahmen der Wahr-
nehmung berechtigter Interessen
für konkret festgelegte Zwecke

dienern. Dass konkret festgelegte Zwecke vorliegen, ist hier nicht ersichtlich. Nach den Umständen ~~ist~~ ^{könnte} aber in einer Bankfiliale darauf zu schließen sein, dass es ~~die~~ Banken, die regelmäßig von Überfällen betroffen sind, um die Aufklärung von Straftaten geht. Jedenfalls dürfte § 6 I Nr. 2 BDSG, die Wahrnehmung des Hausrechts, die Beobachtung zulässig erscheinen lassen. Eine Verarbeitung für die Zwecke der Strafverfolgung ist gem. Abs. 3 zulässig. Datenschutzrechtlich liegt insofern kein Verstoß vor, wenn nicht berechnete Interessen des B überwiegen (vgl. Abs. 1 Hs. 2).

Hier könnten die Interessen des B schützenswerter sein, wenn es sich um einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in seine Grundrechte handelt. In Betracht kommt ein Eingriff in sein Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I iVm Art. 1 I GG). Betroffen dürfte hier in der

Just, dass Sie hier die
Verh. Prof. Dr. Prof. Dr.
Haber

Jahr 2015

Öffentlichkeit aber nur die
Privatsphäre des B sein, deren
Schutz im Vergleich ~~mit~~ etwa
zur Intimsphäre deutlich schwä-
cher ist. Insofern sind keine
überwiegenden schutzwürdige
Interessen des B erkennbar.

Trotzdem liegt ein Eingriff^{*}
in das APK des B vor. Ob
~~daraus ein Beweisverwertungs-~~
verbot folgt ist aber fraglich.
Entscheidend ist im konkreten
Fall, ob der grundrechtliche
Schutz des Betroffenen über-
wiegt oder das Interesse der
Allgemeinheit an der Strafver-
folgung (Abwägungslehre).
Obwohl grundsätzlich der Schutz
von Grundrechten einen hohen
Stellenwert hat, ist hier zu
berücksichtigen, dass nur die
Privatsphäre des B betroffen
ist. Da zudem explizit auf
die Videoüberwachung hinge-
wiesen wurde und diese daher
nicht geheim erfolgte, wäre es
für B sogar vermeidbar gewesen,
sich filmen zu lassen. Der Schutz

* Den erforderlichen Widerspruch hat B
durch seinen Verteidiger erhoben (Widerspruchslösung). 7

Auswahl

der Privatsphäre in der Öffentlichkeit ist daher nicht per se geeignet, das Interesse an der Strafverfolgung zu überwiegen. Mit dem Computerbetrug steht hier auch kein Kartensdelikt im Raum. Zudem handelt es sich um einen nicht unbetächtlichen Geldbetrag, insgesamt 800€. Insofern überwiegt das Strafverfolgungsinteresse und es besteht kein Beweisverwertungsverbot.

Damit handelt es sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit um B als Verwender der Daten in Form der EC-Karte mit PlIK.

b) B müsste sich daher hinreichend verdächtig gemacht haben, ~~unbefugt~~ Daten verwendet zu haben. Nach dem betrugsspezifischem Verständnis ist dies der Fall, wenn sie gegenüber einer natürlichen Person Täuschungscharakter hätte. Das ist hier der Fall, da die

Verwendung der EC-Karte
gegen den Willen des Berechtigten
erfolgte.

c) Es ist am 17. 8. ~~21. 17~~ auch
ein Vermögensschaden in
Höhe von 400 € eingetreten.

2. B handelte vorsätzlich und
insbesondere auch in der
Absicht, sich einen Vermögens-
vorteil in Form der 400 € zu
verschaffen.

III. B handelte rechtswidrig
und schuldhaft.

III. Er hat sich eines Comput-
betrugs hinreichend verdächtig
gemacht.

D. Für die zweite Abbuchung
am 21. 8. 17 gilt Entsprechendes
sodass B sich eines weiteren
Computerbetrugs hinreichend
verdächtig gemacht hat.

E. §266 StGB und §266b StGB
scheiden aufgrund des unbefugten

Vorgehens des B aus.

Ergebnis und Konkurrenzen
des 1. Tatkomplexes:

B hat sich eines Computer-
betrugs gem. § 263a I Var. 3
StGB in zwei Fällen in Tatmehr-
heit (§ 53 StGB) hinreichend
verdächtig gemacht.

Tatkomplex 2: Am See

A. §§ 211 I, II Var. 5, Var. 9, 22, 23 I
StGB

B könnte sich eines versuchten
Mordes gem. §§ 211 I, II Var. 5, Var.
9, 22, 23 I StGB hinreichend
verdächtig gemacht haben, indem
er dem G ein Messer in den
Rücken rampte.

Der Versuch ist als Verbrechen
(vgl. § 12 I StGB) strafbar.

Da B G noch lebt, ist keine
Vollendung eingetreten.

I.1. B muss sich hinreichend verdächtig gemacht haben, mit Tatentschluss ~~zu~~ hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale gehandelt und alle subjektiven Merkmale erfüllt zu haben. Nach der Vorstellung des B müsste seine ^{geplante} Handlung also ~~Mord~~ Tatbestandsmerkmale erfüllen.

a) Sein Tatplan müsste sich daher zunächst auf die Tötung eines Menschen, des G, mittels des Küchenmessers als Tatwerkzeug bezogen haben. Sollte B ~~es~~ sich tatsächlich hinreichend verdächtig gemacht haben, das Messer in den Rücken des G gestammt zu haben, wäre dies aufgrund der lebensgefährlichen Verletzungen anzunehmen.

b) ~~Es~~ Allerdings ist fraglich, ob B sich hinreichend verdächtig gemacht hat. Er selbst hat sich dahingehend eingelassen, dass eine andere Person das Messer geworfen haben müsse und er selbst damit

nichts zu tun habe. B hat gegen-

da Diese Einlassung des B könnte aber durch eine Gesamtwürdigung der anderen Beweismittel als Schutzbehauptung entlarvt werden. Die Geschichte des B ist zwar auf den ersten Blick plausibel, deckt sich aber nicht mit den Aussagen des Geschädigten G und des Zeugen Rolf Insterburg (1). G hat ausgesagt, B habe ihm am 24. 8. 71 eine SMS geschrieben, ob sie baden gehen wollen; B hat sich dahingehend

* über der Polizei gesagt, er habe niemanden gesehen, aber ein Rascheln im Gebüsch gehört. Er habe dann direkt telefonisch versucht, einen Notarzt zu rufen, aber kein Netz gehabt. Er habe G aber gehalten und ihm nichts getan, wie später sein Verteidiger mitteile.

eingelassen, G habe die SMS geschickt. Die Handyauswertung des Handies des B bestätigt aber die Aussage des G, dass B die SMS geschickt hat.

Fraglich ist jedoch, ob die Erkenntnisse aus der Handyauswertung verwertet werden dürfen. Eine Beschlagnahme gegen den Willen des Betroffenen (§ 94 I StPO) bedarf der richterlichen Anordnung gem. § 98 I 1 StPO. Hier gab es nur eine staatsanwältliche Verfügung. ~~Die~~ Es liegt also ein Beweishebungsverbot vor. Zu klären ist, ob aus diesem auch ein Beweisverwertungsverbot folgt. Die Erhebung Rechte des B sind im Sinne der Rechtskreis-theorie betroffen. Zwar könnte man meinen, dass auch hier das Strafverfolgungsinteresse das Interesse des B überwiegt. Immerhin steht hier sogar ein Mord im Raum. Jedoch kann das nicht bei einem willkürlichen Verstoß gegen Verfahrensrechte gelten.

M.E. nicht vor-
trotz; die PB
dürfte vor Ort
des Handy sofort
besitznehmen,
so tritt jemand
und verurteilt
werden können;
Willkür liegt
=> da

Diese haben vor dem Hintergrund
des Grundrechtsschutzes durch Verfahren
einen hohen Stellenwert. Es liegen
keine Hinweise ~~darauf~~ vor,
dass die Polizei überhaupt versucht
hat, einen Richter zu erreichen.
Auch abends gibt es einen
Richternotdienst. Insofern liegt
Willkür vor und damit überwiegen
die Interessen des B. Die Handy-
auswertung ist unreviewbar.

bb) Jedoch könnten die anderen
Beweismittel* B trotzdem als
Handelnden überführen. Nach
B's Aussage habe er den
Notruf wählen wollen. G hat
sich bereits dahingehend ge-
äußert, dass dies nicht der Fall
war. Die Auswertung der
Notrufzentrale hat das be-
stätigt. G hat ^{weiter} ausgesagt, dass
B rechts hinter ihm gegangen
sei, was zu der Verletzung am
oberen Rücken rechts passt. Nach
übereinstimmender Aussage von
B und G war sonst niemand
zu sehen. B meint zwar, jemand

* und Umstände

habe das Messer geworfen.
Die rechtsmedizinische Einschätzung stützt dies aber nicht. Zwar könne die Verletzung grundsätzlich auch durch Messerwurf erfolgt sein, aber nur durch einen geübten Werfer und vor allem aus "Wahldistanz", in gerader Linie. Die Person müsste quasi hinter G gestanden haben und auf der offenen Fläche erkennbar sein müssen. Das passt nicht zu den Schilderungen von B und G.

Die Äußerungen des G sind - entgegen der Ansicht des Verteidigers des B - auch verwertbar. Zwar wurde G entgegen § 57 StPO nicht über seine Wahrheitspflicht belehrt. Die Norm schützt aber nur den Zeugen und nicht den Beschuldigten, da bei Verstoß gegen die Wahrheitspflicht strafrechtliche Konsequenzen drohen.

Zudem ist die Aussage des G

glaubhaft. Sie ist plausibel und stringent und deckt sich, was die gesamten Umstände angeht, mit denen des I. Zudem sind G und B Freunde und daher hat G keine Belastungstendenz.

cc) Im Zusammenspiel mit den Aussagen des I ergibt sich ein rundes Bild. Beide schildern das Geschehen in der Gaststätte identisch, während B dies anders wiedergibt und etwa meint, geholfen zu haben. I war bei der Tat zwar nicht dabei, durch seine Aussage erscheint aber G's Aussage als glaubhafter als die Einlassung des B.

dd) Dass B durch die Polizei nicht belehrt wurde, ist unschädlich und macht seine Aussage vor der Polizei nicht unverwertbar. Er wurde dort nicht als Beschuldigter vernommen, sondern nur als mögliche Zeuge, sodass die Aussagen während

Fulkrapp

dieser informativen Be-
fragung verwertbar sind.

a) Die Gesamtwürdigung aller
Beweismittel enttarnt die Aussage
des B als Schutzbehauptung.
Den gesamten Geschehensab-
lauf hat er anders wieder-
gegeben als G, wobei dessen
Aussage glaubhafter ist. Dafür,
dass B sich hinreichend
verdächtig gemacht hat, spricht
auch das rechtsmedizinische
Gutachten.

c) B müsste sich hinreichend
verdächtig gemacht haben, sich
Mordmordmalen ^{vorgestellt} ~~stellt~~ zu haben.

In Betracht kommen ^t Heim-
tücke (Var. 5), ~~bernd~~ ~~versteht~~
als die ^{Ausnutzung} ~~auf~~ ~~Wehrlosigkeit~~ der auf
Arglosigkeit beruhenden Wehrlosig-
keit des Opfers. Da B sich
hinreichend verdächtig gemacht
hat, G von hinten ein Messer
in den Rücken gerammt zu
haben, womit G nicht rechnen
wie B sich bei seinem Freund
* die Erfüllung von

vorstellte, stellte er sich einen
Himbtückemord vor.

Subjektiv hat B sich hinreichend
einer Verdeckungsabsicht (Var. 9),
verdächtig gemacht. Da G dem
B von seiner Anzeige wegen
der fehlenden 800€ erzählt
hatte und ~~B~~ und G sich
auch von den Kameras in
der Bank erzählt liegt dies
nahe. Das bestätigt auch
der enge zeitliche Abstand,
da die Tat gleich am
selben Abend erfolgte. Nach
der plausiblen Erklärung des
G handelte B damit mit
hinreichender Wahrscheinlichkeit
mit Verdeckungsabsicht.

2. Da B mit dem Stich in
den Rücken bereits alles aus
seiner Sicht Erforderliche zur
Tatbestandsverwirklichung getan
hat und damit die Schwelle
zum „Jetzt-geht's-los“ über-
schritten hat, hat er unmittelbar
engesetzt (vgl. § 22 StGB).

Zu b) pp

II. Er handelte rechtswidrig und schuldhaft und ist nicht zurückgetreten ist § 24 I, StGB. Zwar meint B, geholfen und G gettet zu haben. Die übereinstimmende Aussagen von G und I widerlegen dies für das Geschehen jedoch. Weder hat B den G gestützt, noch einen Notruf abgesetzt (s. o.) noch anderweitig Hilfe geholt. G ist vielmehr selbst zur Gaststätte gelangt und hat dort um Hilfe gebeten. B kam nach. Die goldene Brücke zurück ins Recht hat B nicht überquert.

III. B hat sich eines ^{versuchten} Mordes hinreichend verdächtig gemacht.

B. §§ 24 I Nr. 2, Nr. 5, 223 I StGB

B könnte sich einer gefährlichen Körperverletzung durch dieselbe Handlung hinreichend verdächtig gemacht haben.

Die Voraussetzungen des § 223 I StGB liegen durch die schweren Verletzungen des G unproblematisch vor.

Mangels Hinterlist scheidet § 224 I Nr. 3 StGB aus, da B völlig aus dem Hinterhalt kam und kein Täuschungselement vorliegt.

Das Küchenmesser ist mit 17 cm Länge und 1,7 cm Breite ein gefährliches Werkzeug iSd § 224 Nr. 2 Var. 2 StGB.

Aufgrund des Kollapses der Lunge und starker Einblutung bestand sogar akute Lebensgefahr, weswegen eine das Leben gefährdende Behandlung iSd § 224 I Nr. 5 StGB vorliegt.

B hat sich der gefährlichen Körperverletzung hinreichend verdächtig gemacht.

C. Mangels Unglücksfall
scheidet § 323c StGB aus. B
handelte absichtlich.

Gesamtergebnis und Konkurrenzen:

B hat sich im 2. Tat-
komplex eines versuchten
Mordes in Tateinheit
(§ 52 StGB) mit einer gefähr-
lichen Körperverletzung hin-
reichend verdächtig gemacht.
Dies steht in Tateinheit
zu den zwei Computerbetrügen
(§ 53).

B- Gutachten

I. Da B im Zeitpunkt der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht beendet hatte und somit Jugendlicher im Sinne des JGG war (§ 1 II JGG), sind dessen Besonderheiten zu berücksichtigen.

II. Gem. §§ 41 I Nr. 1 JGG, 74 II GVG ist, da für Mord nach § 74 II 1 Nr. 3 GVG eine Strafkammer als Schwurgericht zuständig wäre, die Jugendkammer des ~~Landgerichts~~ Landgerichts Magdeburg (§ 7 I StPO) zuständig.

III. B sitzt derzeit in Untersuchungshaft. Daher ist zu prüfen, ob die Gründe dafür gem. § 112 StPO vorliegen. Hier liegt ein Tatverdacht gegen B wegen versuchten Mordes vor, sodass § 112 III StPO einschlägig ist, wenn auch ein dringender Tatverdacht besteht. Da hier eine große Wahrscheinlichkeit besteht, dass B der Täter

ist, besteht dringender Tatverdacht.

Obwohl für Abs. 3 kein Haftgrund nach § 112 II StPO vorliegen muss, dem Wortlaut nach, muss in verfassungskonformer Auslegung doch eine bestehen. Hier kommt die Fluchtgefahr i.S.d. § 112 II Nr. 2 StPO in Betracht. Zwar hat B eine soziale Bindung zu seinen Eltern; dort wohnt er noch. Jedoch ist er arbeitslos und ohne abgeschlossene Lehre. ~~Insofern~~ Da eine hohe Strafverfolgung im Raum steht, ist die Sorge vor einer Flucht vor der Strafverfolgung anzunehmen und begründet.

IV. Haftprüfungstermin ist am 25. 2. 2018 (vgl. § 121 StPO).

V. Dass die Jugendgerichtshilfe nicht informiert wurde, ändert nichts an der an be-

antragenden Haftfortdauer.
Diese Information hat rein
informatonische Zwecke und
macht den Haftbefehl nicht
rechtswidrig. Sie kann nach-
geholt werden.*

VI. Gem. §§ 68 JGG, 140 I Nr. 1,
Nr. 2 StPO ist dem B ein
Pflichtverteidiger beizumordnen.
B hat aber bereits einen
Wahlverteidiger.

~~* Der Antrag auf Haftprüfung
ist daher zwar gem. § 117
StPO zulässig, hat aber keinen~~

16

1. Das Ermittlungsverfahren ist abgeschlossen.
2. Mesta- Erledigungskennziffer.
3. Kopieakte anfertigen und zur Handakte nehmen.
4. Kopie des BzR-Auszugs anfertigen und zur Handakte nehmen.
5. MiStra- Mitteilungen:
 - Nr. 32 (an die Jugendgerichtshilfe)
 - Nr. 43 (Leitung der Justizvollzugsanstalt)
6. Kopie beiliegendes Anklageschrift zur ~~Hand~~ Handakte nehmen.
7. U.m.A.
dem LG Magdeburg ~~üb~~-Jugend
Unterschrift Kammer, mit Anträge
aus anliegender Anklageschrift
8. Frist: 1 Monat
Magdeburg, 12.10.17
Unterschrift StA

Staatsanwaltschaft
Magdeburg
Az.: 164 Js 1234/17

12.10.17

HAFT I
Haftprüfungs
termin (S/2457)
25.2.2018

JW
Anklageschrift ✓

B1.3d.A. Der Beschuldigte Steven Bosse
geboren am 11.09.1999 in
Magdeburg, ledig
derzeit: in Untersuchungshaft

- ~~vorher~~ jugendlich gemessen -

B1.3d.A. Verteidiger: Rechtsanwalt Eduard
Bittler, Vogelbreite 12, 39110
Magdeburg

wird angeklagt,
in Heddingen und andernorts
zwischen dem 17.8. und dem
24.8.2017

als Jugendliche
~~tatversucht zu~~
durch drei selbständige Hand-
lungen, in Fall 3 Tateinheit-
lich

1. und 2. in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Ergebnis eines Datenverarbeitungsprogramms durch unbefugte Verwendung von Daten beeinflusst und dadurch das Vermögen eines anderen beschädigt zu haben,

3. a) versucht zu haben, einen Menschen heimtückisch und mit Verdeckungsabsicht ~~ge~~ ~~töt~~ zu töten,

b) eine Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs und mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen zu haben,

indem er

1. am 17.8.21 um 16:53 Uhr in der Filiale der Saalelandsparkasse in Stapfurt, Geleitstraße 3, 400€ mit der EC-Karte des Geschädigten abhob, wobei er

die richtige PIN verwendet,
ohne dass der Geschädigte
die Abhebung gebilligt hatte,
und um das Geld für sich
zu verwenden.

2. am 21. 8. 17 um 20:45
Uhr in der Filiale der
Saalelandsparkasse in Steyß-
furt, Geleistr. 3 400 € mit
der EC-Karte des Geschädigten
unter Verwendung der
richtigen PIN, ohne dass
der Geschädigte dies gebilligt
hatte, abhob, um das Geld
für sich zu verwenden.

3. am Löderburger See
am 24. 8. 17 zwischen
22:30 und 22:30 Uhr
dem Geschädigten ein
Messer mit 17cm Länge
und 1,5cm Breite ~~von~~
oben rechts von hinten in
den Rücken ramnte, wodurch
die Lunge des Geschädigten
später kollabierte und er in
akuter Lebensgefahr schwebte,
wobei es ihm darauf ankam,

dass die Abbuchungen in
der Filiale der Salzlandsparkasse
vom 17. 8. ~~21~~¹⁷ und 24. 8. 17
nicht aufgedeckt werden.

Verbrechen und Vergehen

strafbar gemäß: § 241 I, II,
243, 224 I Nr. 2, Nr. 5, 263 I
Var. 3 ~~StGB~~, §§ 12, 22, 23 I,
52, 53 StGB, § 1 JGG

Beweismittel:

1. Einlassung des ~~Stevens~~
~~Base~~ Beschuldigten

2. Zeugen

1. ~~Geschädigte~~ Ronny
Groß, Ascherleben
 2. Rolf Insterburg, Ascher-
leben
 3. Polizist
Augenschm
 - Messer
 - EC-Karte
- ##

Wesentliche Ergebnisse
[...]

Es wird beantragt,
das Hauptverfahren
zu eröffnen und Termin
zur Hauptverhandlung
vor den LG Magdeburg
- Jugendkammer -

anzubekunden
und Haftfortdauer zu
beschließen

Unterschrift StA

Probexamen (Strafrecht)

Bearbeiter/-in: [REDACTED]

Materiell-rechtliches Gutachten:

1. Komplex: Die Abhebungen am Geldautomaten

A. Computerbetrug, § 263a StGB

- Rechtlich: Ausführlich, „unbefugt“ wird rechtlich näher ausgefüllt.
- Beweiswürdigung/Verwertbarkeit: Ausführlich bzgl. der Videoaufnahmen.
 - Aussage des G, (Verstoß gegen § 57 S. 1 StPO i.V.m. § 163 Abs. 3 S. 1 StPO?): Wird vertretbar erst später geprüft.
 - Videoaufnahmen (Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG?):
- Rw.keit/Schuld (§§ 1, 3 S. 1 JGG): Hatte kurz angesprochen werden können.

B. Weitere Delikte: Sie sprechen einige der nachfolgenden Delikte an, § 242 prüfen Sie ausführlich und gut nachvollziehbar.

- Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, § 266 b Abs. 1 StGB:
- Diebstahl der EC-Karte, § 242 Abs. 1 StGB:
- Diebstahl der ausbezahlten Geldscheine, § 242 Abs. 1 StGB:
- Unterschlagung der EC-Karte, § 246 Abs. 1 StGB:

2. Komplex: Der Stich mit dem Messer

A. Versuchter Mord gemäß §§ 211, 22, 23 StGB

- Beweiswürdigung/Verwertbarkeit:
 - Verwertbarkeit Aussage B (Verstoß gegen §§ 136 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 163a Abs. 4 StPO?)
– Beurteilungsspielraum der Polizei:
Viel zu knapp, Sie hätten hier prüfen sollen, ob die Polizei ihren Beurteilungsspielraum ausgeübt hat.
 - Gesamtschau:
 - G und B keine andere Person bemerkt
 - Unbekannter Dritter sehr unwahrscheinlich
 - tatsächlich
 - kein Motiv
 - Motiv des Beschuldigten
 - Einschlägige Vorstrafen
 - Widersprüchliche Aussage des Beschuldigten
 - Widerspruch zu Aussage des I

- Widerspruch zu Handy-Auswertung
 - Verwertbarkeit, Beschlagnahme durch StA: Verstoß gegen § 98 Abs. 1 S. 1 StPO?
 - Verwertbarkeit, keine richterl. Bestätigung, Verstoß gegen § 98 Abs. 2 S. 1 StPO?

- Mordmerkmale: in Ordnung, hätten aber noch etwas genauer dargestellt werden können
- Rücktritt vom Versuch?

Fehlgeschlagener Versuch/Gesamtbetrachtungslehre/Rücktrittshorizont:

Leider viel zu knapp, das hätten Sie ausführlicher darlegen können.

B. Gefährliche Körperverletzung, §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 StGB:

Sie sehen die wesentlichen Qualifikationen.

Prozessgutachten: Sie denken an die wesentlichen der nachfolgenden Punkte.

I. Zuständiges Gericht:

II. Notwendige Verteidigung:

III. Entscheidung über Fortdauer der U-Haft:

IV. Antrag auf Haftprüfung:

V. Beteiligung JGH:

VI. Bestätigung Beschlagnahme Mobiltelefon:

Abschlussverfügung:

Ausführlich.

Anklageschrift:

- Konkreter Anklagesatz: Recht gründlich.
- Formalien: Werden bis auf die Besonderheiten nach dem JGG eingehalten.

Insgesamt

11 Punkte

Dr. Braun